

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gägelow

Satzung der Gemeinde Gägelow über die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Gägelow, westlicher Teil" hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow hat in ihrer Sitzung am 05.10.2010 den Entwurf der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Gägelow, westlicher Teil" gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Aufstellung der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB macht die Gemeinde bekannt, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Gägelow und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

25.10.2010 bis zum 25.11.2010

im Bauamt der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss (gegenüber von Zimmer 2.1.10), 23936 Grevesmühlen, während der Dienststunden zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag – Mittwoch	12.30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	12.30 Uhr bis 18:00Uhr

Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Gägelow, den 12.10.2010

Wandel

(Siegel)

Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

